

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 19/79B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gura R [REDACTED] ,
J [REDACTED] H [REDACTED] Str. 23, B [REDACTED]-B [REDACTED], Israel,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], B [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Str. 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Dezember 1980 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Jähne

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 28. April 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Nachdem die 1970 zur Bearbeitung an die Behörde in Koblenz abgegebene Akte der Klägerin im Mai 1973 an das Bezirksamt in Trier zurückgekommen war, erließ es am 7. Juni 1973 einen Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit ablehnenden Bescheid, der auch richtig dahin belehrte, daß die Klage beim Landgericht Trier erhoben werden kann. Gegen diesen der bevollmächtigten URO in Frankfurt durch Empfangsbekennnis wirksam (vgl. EGH RZW 1979, 73) am 18. Juni 1973 zugestellten Bescheid reichte die Klägerin durch einen neuen Prozeßbevollmächtigten am 18. Dezember 1973 beim Landgericht Koblenz Klage ein. Der Prozeßbevollmächtigte beantragte am 28. April 1976 Wiedereinsetzung gegen die Veräumung der Klagfrist. Am 6. Mai 1976 gingen die Gerichtsakten beim Landgericht Trier ein.

Das Berufungsgericht nimmt an, daß die beim Landgericht Koblenz eingereichte Klage die Frist des § 210 BEG nicht gewahrt hat und deshalb unzulässig ist. Das steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1962, 179; 1968, 225 und ständig).

Wiedereinsetzung in die am 18. Dezember 1973 abgelaufene Klagfrist konnte im April 1976 nicht mehr wirksam beantragt werden (§ 209 Abs. 1 BEG, § 234 Abs. 3 ZPO). Auch das hat das Berufungsgericht richtig erkannt.

Dr. Thuma

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)